

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Paul Schäfer (Köln) und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2728 –**

EU-Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung der Nordhallen auf dem Kölner Messegelände

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU-Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Bau neuer Messehallen in Köln ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 ff. EGV eingeleitet. Gleichzeitig ermittelt die Kölner Staatsanwaltschaft wegen Verdachtes auf Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe. Hintergrund ist, dass die Stadt Köln und die Kölnmesse GmbH drei Jahre zuvor den Auftrag für die im Januar 2006 eröffneten neuen Gebäude ohne Ausschreibung an den Oppenheim-Esch-Fonds gegeben hatte. Für die neuen Gebäude „muss die Messe in den kommenden 30 Jahren – abhängig von der Preissteigerung – vermutlich mehr als 750 Mio. Euro zahlen. Sollte die Messe dazu nicht in der Lage sein, muss die Stadt die Zahlungen übernehmen“ (Kölner Stadt-Anzeiger, 15. August 2006). Die Ermittlungen der Kölner Staatsanwaltschaft zielen auf die Frage, ob die Stadt und die Messegesellschaft nicht ein günstigeres Geschäft hätten abschließen können bzw. eine eigene Bauträgerschaft günstiger gewesen wäre als das gewählte PPP-Verfahren einer Fremdvergabe mit langfristigem Rückmietvertrag und Rückkaufsoption. Die Ermittlungen der EU-Kommission zielen auf die Frage, ob nicht eine Ausschreibung zwingend gewesen wäre. In einem ähnlichen Fall hatte das Kammergericht Berlin festgestellt, dass die Messe Berlin GmbH im Sinne des Vergaberichtes als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist und damit ausschreibungspflichtig (Urteil vom 27. Juli 2006). Die Berliner Messe GmbH gehört zu 99,7 Prozent dem Land Berlin, die Kölnmesse GmbH zu 79,2 Prozent der Stadt Köln und zu 20 Prozent dem Land Nordrhein-Westfalen.

Inzwischen hat die EU-Kommission ein zweites Mahnverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoß gegen die Kooperationspflicht eingeleitet.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ermittlungen der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoß gegen das Vergaberecht im Zusammenhang mit dem Neubau der Kölner Messehallen?

Hat nach Auffassung der EU-Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen, leitet sie das nach Artikel 226 des Vertrages hierzu vorgesehene Vertragsverletzungsverfahren ein (zunächst Mahnschreiben anschließend mit Gründen versehene Stellungnahme); dabei hat sie dem Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Im konkreten Fall handelt es sich um ein übliches, nach dem EG-Vertrag vorgesehenes und zulässiges vorprozessuales Verfahren, das in einer Vielzahl von Fällen angewandt wird und zunächst Gelegenheit zur Sachverhaltsaufklärung gibt. Dieses Instrument wird immer dann genutzt, wenn der EU-Kommission z. B. konkrete Beschwerden wegen falscher- oder Nichtanwendung von Gemeinschaftsrecht vorgetragen werden, denen sie nachgehen muss. In diesem Stadium befindet sich das hier anhängige Verfahren derzeit.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Rechtsfolgen aus dem Beschluss des 2. Vergabesenats des Kammergerichts Berlin vom 27. Juli 2006 (Az: 2 VERG 5/06) auf das Vertragsverletzungsverfahren?

Ein Vergleich mit dem Verfahren vor dem Kammergericht Berlin kann nicht gezogen werden, da den beiden Fällen unterschiedliche Rechtslagen und Sachverhalte zugrunde liegen.

3. Welche Stellungnahme hat die Bundesregierung in diesem Fall gegenüber der Europäischen Kommission abgegeben?

Liegen hierzu Dokumente vor?

In Abstimmung mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat die Bundesregierung nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter Hinweis auf das EuGH-Urteil in Sachen Messe Mailand (verbundene Rechtsachen C-223/99 und C-260/99) vom 10. Mai 2001 gegenüber der EU-Kommission in ihrer Antwort die Auffassung vertreten, dass ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht nicht vorliegt, da die Messe Köln kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des EU-Vergaberechts ist.

Da es sich hier um ein schwebendes Verfahren handelt, dessen Auslöser letztlich eine Auftragsvergabe einer juristischen Person des Zivilrechtes war, sieht sich die Bundesregierung außer Stande, weitere Informationen zu diesem Verfahren zu erteilen.

4. Wie verhält sich die Bundesregierung zur Kritik der EU-Prüfer, die deutschen Behörden hätten nicht alle notwendigen Unterlagen an sie weitergeleitet, auf welche Unterlagen bezieht sich diese Kritik?

Mit ihrer Antwort auf das ergänzende Auskunftsersuchen hat die Bundesregierung der EU-Kommission die noch fehlenden Unterlagen, im Wesentlichen Einzelverträge zwischen der Stadt Köln und der Messe Köln, übermittelt.

5. Was hat dazu geführt, dass die Bundesregierung ein zweites Mahnverfahren der EU-Kommission in Kauf genommen hat, welche Position nimmt die Bundesregierung zu diesem Verfahren ein, und wie begründet sie ihre Haltung?

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein eigenständiges zweites Mahnschreiben, sondern lediglich um eine Ergänzung des ersten Mahnschreibens, in dem auf das ursprüngliche Mahnschreiben und die hierauf ergangene Antwort der Bundesregierung angeknüpft wird.

Ansonsten verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4.

6. Mit welchen Strafzahlungen ist u. U. zu rechnen, und wie ist in diesem Falle die innerstaatliche Abwicklung und Verteilung der Strafzahlungen geregelt?

Zwangsgelder bzw. Pauschalbeträge können nur in Vertragsverletzungsverfahren anfallen, bei denen trotz einer Erstverurteilung nach Artikel 226 EG-Vertrag die Umsetzung auch weiterhin nicht erfolgt. In solchen Fällen kann die EU-Kommission eine Sanktionsklage nach Artikel 228 EG-Vertrag erheben. Derzeit ist das Vertragsverletzungsverfahren noch im vorprozessualen Verfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag; Zwangsgelder sind im vorliegenden Fall also nicht aktuell.

Im Falle von Sanktionsklagen nach Artikel 228 EG-Vertrag liegt die Höhe der dann drohenden Sanktionen im Ermessen des EuGH. Der festzusetzende Pauschalbetrag beläuft sich auf mindestens 12,7 Mio. Euro, das zusätzlich drohende Zwangsgeld kann dann bis zu 914 400 Euro pro Tag der fortdauernden Säumnis betragen.

Schuldet innerstaatlich der Bund das Zwangsgeld bzw. den Pauschalbetrag, dann haftet grundsätzlich das fachlich zuständige Bundesressort. Die Bundesländer müssen in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich für die finanziellen Folgen einer fehlerhaften Umsetzung oder Durchführung von EU-Recht in vollem Umfang einstehen.

